

Stück Kanzleikontinuität vermitteln – bis in die Jahre 1242/43 zurückverfolgen⁷⁷.

Zwei Urkunden liefern den unanfechtbaren Beweis für die Existenz der landgräflichen Kanzlei, d. h. eines organisierten Personenkreises, dem u. a. auch die Ausfertigung der Urkunden oblag. Die landgräfliche „Schreibstube“ bestand nach Ausweis der von HB und HC verantworteten Schriftstücke zumindest aus zwei Schreibern, die sich seit 1238/40 bzw. 1242 nachweisen lassen⁷⁸. Wie weit indessen die landgräfliche Kanzlei als Institution zurückreicht, wird sich erst durch eine sorgfältige empirische Untersuchung des gesamten Materials, d. h. aller Landgrafenurkunden seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, ermitteln lassen. Zur Beantwortung der Fragen, ob und inwieweit Raspe auf eigene Schreibkräfte zurückgreifen konnte, als er sich zum König wählen ließ, und wie weit Urkundentypen und Urkundentexte der Landgrafenzeit die nachfolgenden Diplome geprägt und geformt haben, genügt die vorläufige Aussage, daß zumindest zu Beginn der vierziger Jahre des 13. Jahrhunderts eine landgräfliche Schreibstube existiert hat, deren Angehörige (HB und HC) nach inneren (HB und HC) und nach äußeren Merkmalen (HC) nachweisbar sind und deren Tätigkeit sich auch in der Reichskanzlei unter Raspe fortsetzte.

Wenden wir uns zunächst den beiden original überlieferten Urkunden von 1242 bis 1243 zu! Dob. 1036 für Kloster Albolderode findet sich auf einem schmalen Pergamentstreifen⁷⁹; der Text selbst bietet angesichts seiner Kürze nur wenig Material zum Diktatvergleich. Doch einige Spezifika sind deutlich erkennbar: so schließt die allgemeine Adresse analog zu Dob. 1094 von 1243 mit dem Gruß *salutem*, auch die direkte Anrede des Urkundenempfängers mit *reverendo viro abbati* entspricht in ihrem Aufbau dem gleichen Satzteil in Dob. 1094 mit *dilecto cappellano nostro*; die verkürzte Corroboratio *ad firmitudinem huius concessionis sigilli nostri munimine presentem litteram communimus* bleibt im Rahmen des gewohnten „Kanzleidiktates“, was auch für die Datierung mit *dat. Wartberg* und Tagesangabe nach römischer Zählung gilt. Einen weiteren entscheidenden Hinweis auf

⁷⁷) Dob. 1036 und Dob. 1094.

⁷⁸) So stellte Posse (wie Anm. 9) S. 5 die Existenz einer landgräflichen Kanzlei bis 1247 überhaupt in Abrede, da seiner Ansicht nach weder der Schriftvergleich noch die Gruppierung der namentlich erwähnten Notare den Nachweis für die Existenz einer derartigen Institution erbracht hätten. So folgert er aus diesem Tatbestand vorschnell: „die Urkunden sind nicht vom Landgrafen, dem Aussteller resp. von dessen Notaren, sondern vom Empfänger geschrieben.“

⁷⁹) Ineditum vom 17. Mai 1242 = Staatsarchiv Magdeburg Rep. U 18 Tit. II Nr. 8.